

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Abteilung "Bauen und Gebäudemanagement"

Nummer: **21/1834**
Datum: 17.06.2021

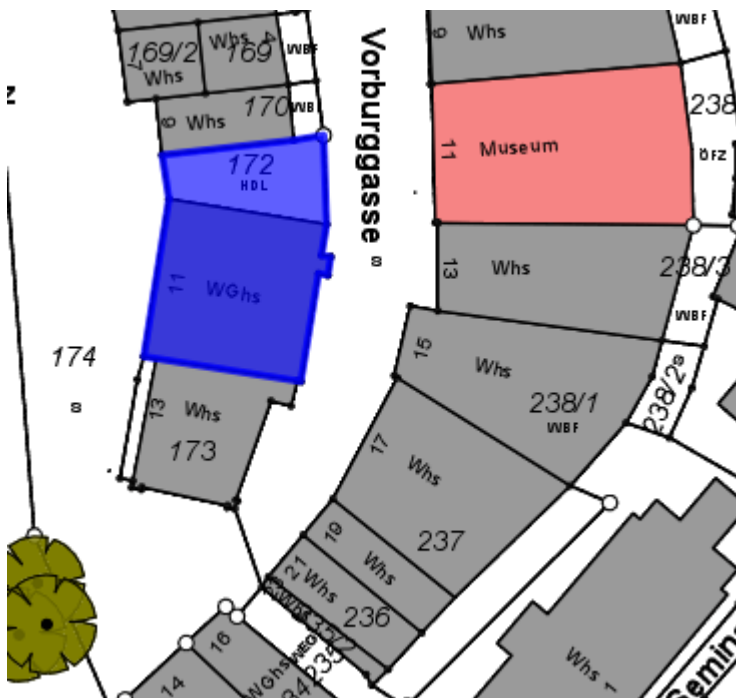
Beratungsfolge
Ausschuss für Umwelt und Technik

Termin
29.06.2021

Status
öffentlich
Anlagen:

2. **Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Sanierung/ Austausch der Fenster, Malerarbeiten an der Fassade und Holzgewerk einschließlich Dachgesims und Fensterfaschen, Schlossplatz 11, Flst. Nr. 172/0, 88709 Meersburg, Gem. Meersburg**

Sachvortrag:



Orthofoto



Stadtbildsatzung



Ansicht Vorburggasse



Ansicht Vorburggasse



Ansicht Schlossplatz





Detail Fenster Bestand



Detail Fenster Brüstung

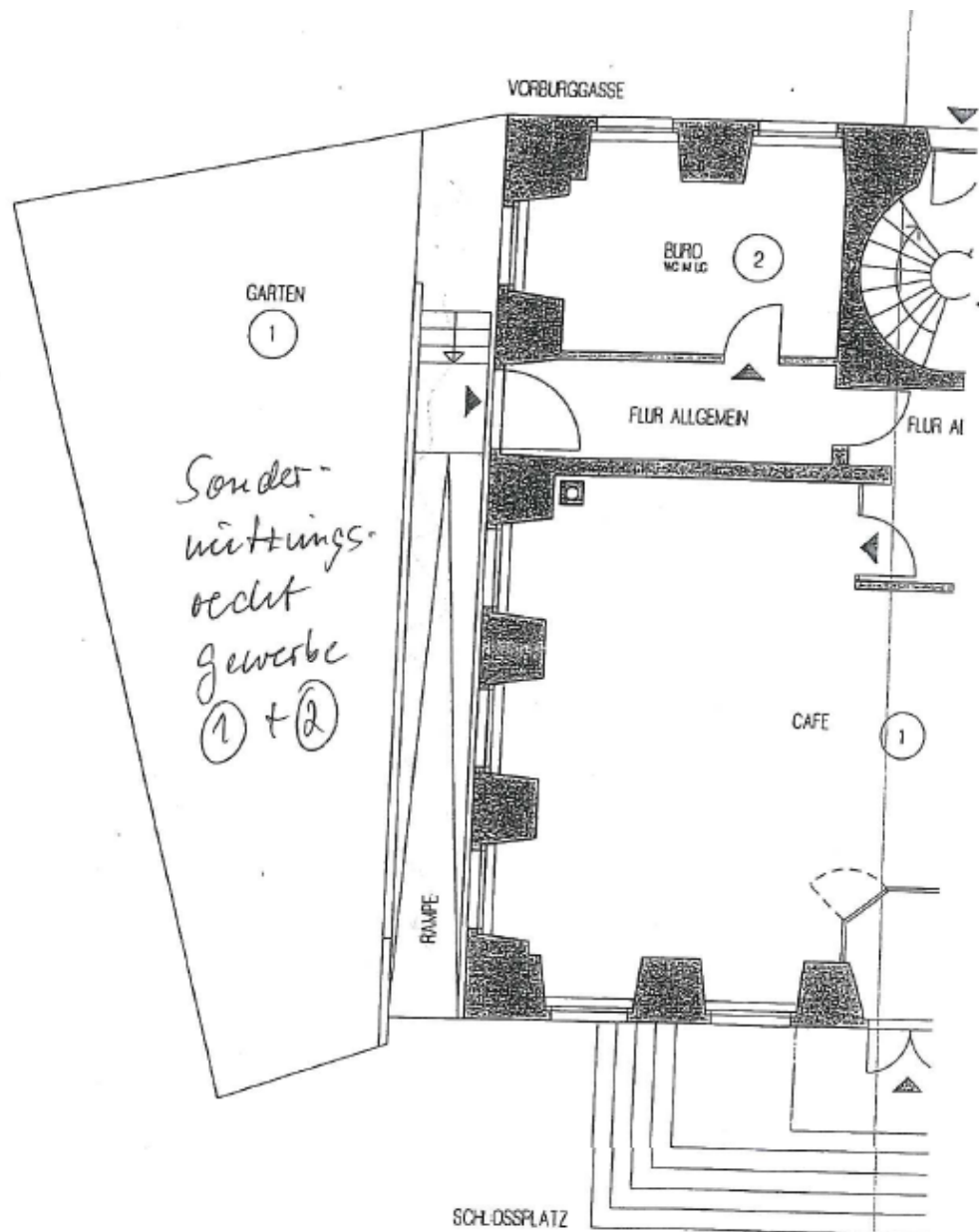




Detailansicht Aussenfläche (Hof)



Detailansicht Aussenfläche (Hof)



Gartensondernutzungsrecht



Detailansicht Schloßplatz

Die Antragsteller planen die Sanierung und den Austausch der Fenster, sowie Malerarbeiten der Fassade und Holzgewerk einschließlich Dachgesims und Fensterfaschen, an der Liegenschaft Schlossplatz 11, Flst. Nr. 172/0, 88709 Meersburg.

Im Bereich des Innenhofes sollen Pflanzungen ergänzt werden.
Das Vorhaben bewertet sich auf Basis der Gestaltungsatzung der Stadt Meersburg v. vom 28.09.2004.

Die Gestaltungsatzung der Stadt Meersburg nennt folgende Grundzüge der Gestaltung von Fassaden

§ 8 Fassade, Gestaltung und Materialien, Anstrich

(8.1) Die Gestaltung der Fassade hat sich am historischen Bestand bzw. an den Ergebnissen historischer Befunduntersuchungen zu orientieren. Auf die Gestaltung der stadtbildprägenden Umgebungsbebauung ist Rücksicht zu nehmen.

(8.2) Gliedernde Elemente und Fassadenprofilierungen wie Dachgesimse, Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster und Türgewände sind zu erhalten bzw. im Falle eines Um- oder Neubaus wiederzuverwenden oder wiederherzustellen.

§ 9 Türen, Tore, Fenster, Schaufenster, Klappläden, Markisen

(9.1) Bauhistorisch wertvolle Fenster, Haustüren, Tore und Gitter einschließlich der Beschläge sind zu erhalten bzw. wiederzuverwenden.

(9.2) Türen, Tore, Fenster und Klappläden sind aus heimischen Holzarten (z. B. Kiefer, Fichte, Eiche) herzustellen; Verbundmaterialien (z.B. Holz-Metall, Holz-Kunststoff) sind nicht zulässig.

.....

9.6) Klappläden

(9.6.1) Vorhandene Holzklappläden sind zu erhalten und in der Regel auch bei Neubauten anzubringen. Sie werden deckend gestrichen, die Farbgebung erfolgt nach bauhistorischem Befund oder in einem der Fassadengestaltung angepassten Farbton. Neuanfertigungen sind nur als volle Holzläden mit Einschubleisten oder als Jalousieläden zulässig.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Klappläden aus gestalterischen Gründen nicht erforderlich sind.

In den vergangenen Jahren wurden die Klappläden des Gebäudes entgegen der Gestaltungssatzung der Stadt Meersburg nicht erhalten, sondern entfernt

Daher empfiehlt die Bauverwaltung folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Meersburg erteilt dem Vorhaben, Sanierung/ Austausch der Fenster, Malerarbeiten an der Fassade und Holzgewerk einschließlich Dachgesims und Fensterfaschen, Schlossplatz 11, Flst. Nr. 172/0, 88709 Meersburg, vorbehaltlich der Einhaltung der Gestaltungssatzung v. 28.09.2004 mit Einbindung der Bauverwaltung der Stadt Meersburg vor der Umsetzung, sein Einvernehmen.

Bleicher